



Ratzke & Ratzke
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

Vermögensschaden-Haftpflicht- Versicherung (VSH)

Sven Ratzke

Vermögensschaden- Haftpflicht

Wie wirkt sie?

Die VSH deckt berechnigte Haftungsansprüche zivilrechtlichen Inhalts.

Dabei geht es um die privatrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Vermittler und dem Kunden.

Vermögensschaden- Haftpflicht

Funktionen

Wie jede Haftpflicht-Versicherung hat auch die VSH zwei Funktionen:

Abwehr unberechtigter
Haftungsansprüche

➤ Vermittlerschutz

Deckung berechtigter
Haftungsansprüche

➤ Vermittlerschutz

➤ Kundenschutz

Vermögensschaden- Haftpflicht

Was deckt sie ab ...

- Fahrlässigkeit
- Verschulden von Mitarbeitern wird zugerechnet
- Mitverschulden vom Kunden wird in Ausnahmefällen zugerechnet, § 254 BGB

... und was nicht?

- Vorsatz – und zwar bereits den *Vorwurf* des Vorsatzes! In diesem Fall hilft nur eine Strafrechtsschutz-Versicherung

Vermögensschaden- Haftpflicht

Worauf sollte man bei der Police achten?

- ausreichende Deckungssumme (Verstoßprinzip)
- Rückwärtsdeckung über einen oder mehrere Versicherer?
- Nachhaftungsregelung (besonders bei Gruppenverträgen!), § 195 u. § 197 BGB
- abschließende Aufzählung der Produkte?
- Flexibilität – jederzeitige Anpassung an eigenen Bedarf!
- Gebühreneinwurfsklausel?
- Prämie

Vermögensschaden- Haftpflicht

Rahmenvertrag Lloyd Fonds Berater

Deckungssumme ab € 250.000

Übernahme der Nachhaftung aller Vorversicherer

Nachhaftung 5 Jahre / unbegrenzt bei alters- oder gesundheitsbedingter Berufsaufgabe

offene Deckung, keine abschließende Produktaufzählung

modular wählbar geschlossene Fonds
Finanzdienstleistungen
Versicherungen

Gebühreneinwurfsklausel nicht vereinbart

Vermögensschaden- Haftpflicht

Prämienbeispiel für Lloyd Fonds Berater

Absicherung von geschl. Fonds	Deckungssumme € 250.000	Prämie ab € 357,00
zuwählbar:	Finanzdienstleistungsvermittlung Versicherungsvermittlung	
jeweils wählbar:	Laufzeit 1 bis 3 Jahre Selbstbeteiligung € 1.000 bis € 5.000	

Schäden – ein paar typische Beispiele:

selbstverursachte Schäden

der Vermittler hat

- vergessen Anträge, Kauf- / Verkaufsaufträge – rechtzeitig ! – weiterzuleiten
- für Schlüsselpersonen keinen Vertreter bestimmt („Schlüsselpersonenrisiko“)
- Mitarbeiter- und Vertriebsrisiken
- Fallstricke in der Produktpalette der Anbieter übersehen
- Kundenunterlagen verloren oder zu spät zurückgesandt

Schäden: *Mithaftungsschäden*

Schäden, für die man ‚*eigentlich*‘ nichts kann ...

Produkt- und Produktgeber-Risiken

- z. B.: Auswahlverschulden – Produkt und / oder Produktgeber sind in Deutschland nicht zugelassen
- Finanzierungsrisiken: Zinsänderungs-, Wechselkurs- / Währungsrisiko

Kapitalanlagerisiken

- mangelnde Fungibilität
- Nachschusspflicht der Beteiligten
- Änderung rechtlicher / steuerlicher Rahmenbedingungen

Haftungsquelle „Falschberatung“

Die Haftung für Falschberatung beruht auf einem vertraglichen Schadensersatzanspruch.

1. Voraussetzung: ein Vermögensschaden
2. Voraussetzung: ein Beratungsvertrag
 - durch Beauftragung
 - als vertragliche Nebenpflicht, auch wenn Beratung nicht explizit vereinbart wurde

Haftungsquelle „Falschberatung“

3. Voraussetzung: die Falschberatung

- Dokumentation (Beratungsprotokoll)
- „anlage- und objektgerechte Beratung“
 - Bonität des Kunden
 - Risikobereitschaft des Kunden
 - ‚wirtschaftliches Allgemeinwissen‘ (Vorwissen, Erfahrungen mit Kapitalanlagen etc.)
 - Anlageziel des Kunden

„Falschberatung“ – ein aktueller Fall aus der Praxis (noch gerichtsanhängig)

Klageschrift: *Schadenersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung*

Der Kläger wollte – nach eigenem Bekunden – eine sichere, konservative, jederzeit verfügbare Anlage; Anlageziel „Altersvorsorge“.

Der 72jährige investierte auf Anraten seines Beraters in Aktien- und Immobilienfonds.

~ 111.000 €

Wert der Anlage nach zwei Jahren

~ 43.715 €

Es wurde „umgeschichtet“ ...

Wert der Anlage bei Klageeinreichung

~ 13.877 €

„Falschberatung“ – ein aktueller Fall aus der Praxis (noch gerichtsanhängig)

Vorwürfe der Klageschrift: Fehleinschätzung

- der Risikobereitschaft des Kunden
- des wirtschaftlichen Vorwissens des Kunden
- des Anlageziels des Kunden

und außerdem

- keine Informationen über Rückvergütungen (kick backs) des Beraters
- keine Übergabe eines Verkaufsprospekts
- keine Zulassung nach § 32 KWG des Beraters

Streitwert ~107.000 €

Die Klageerwiderung bestreitet sämtliche Vorwürfe.
Es existiert kein Beratungsprotokoll.

Vermögensschaden- Haftpflicht

Grenzen der VSH-Deckung: Vorsatz

Bereits der Vorwurf, *vorsätzlich* gehandelt zu haben, genügt, um den Staatsanwalt auf den Plan zu rufen!

Der VSH-Versicherer wartet den Ausgang des Gerichtsverfahrens ab.

Wenn es ‚hart auf hart‘ kommt:

Strafrechtsschutz-Versicherung!

Strafrechtsschutz

Leistungen

Umfassende Übernahme der Kosten für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, auch beim Vorwurf eines Verbrechens

Wer ist versichert?

Der Versicherungsnehmer sowie alle angestellten und freiberuflichen Mitarbeiter

Was ist versichert?

Alle Tätigkeiten der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsvermittlung

Ausblick

Ilse Aigner, Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Süddt. Zeitung, 23.12.2009:

„Derzeit kann sich jeder Finanzberater nennen. Ich möchte gesetzlich festschreiben, dass die Leute künftig eine Qualifikation nachweisen und sich registrieren müssen. Außerdem sollen sie eine Haftpflichtversicherung abschließen -- damit sie Schäden ersetzen können, die sie Kunden verursachen.“



www.rrvm.de

www.vermoegenschaden-versicherung.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !